Satzung des KraftClubs Esslingen e. V.



Inhalt

Inhalt

Satzung	des KraπGlubs Esslingen e. V	
I.	Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Name, Rechtsform und Sitz	
§ 2	Zweck und Zielsetzung	
§ 3	Gemeinnützigkeit	
§ 3a	Vergütungen für die Vereinstätigkeit	3
§ 4	Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen	
§ 5	Mitgliedschaft in anderen Verbänden	4
§ 6	Amateurbestimmungen	
§ 7	Geschäftsjahr	
II.	Mitgliedschaft	
§ 8	Zugang	
§ 9	Ordentliche Mitglieder	
§ 10	Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft	
§ 11	Tagesmitglieder	
§ 12	Ehrenmitglieder	
§ 13	Erlöschen der Mitgliedschaft	
§ 14	Datenschutz	
III.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	
§ 15	Rechte der Mitglieder	
§ 16	Pflichten der Mitglieder	
IV.	Haushalt und Finanzen	
§ 17	Der Haushalt des KRAFTCLUB ESSLINGEN	
§ 18	Mittel zur Erreichung der satzungsgemäßen Aufgaben	
§ 19	Mitgliedsbeiträge	
§ 20	Kassenprüfung	
V.	Organe des KRAFTCLUB ESSLINGEN	
§ 21	Organe des KRAFTCLUB ESSLINGEN sind	
§ 22	Mitgliederversammlung	
	Außerordentliche Mitgliederversammlung	
-	Vorstand	
	Frauenquote	
	Weitere Bestimmungen	
§ 26	Ehrungen	
§ 27	Satzungsänderungen	
§ 28	Auflösung des KraftClubs Esslingen	
§ 29	Haftungsausschluss	
§ 30	Schlussbestimmungen	
8 31	Inkrafttreten	13

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Name des eingetragenen Vereins lautet "KraftClub Esslingen".

Der KraftClub Esslingen ist ein eingetragener Verein; er hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar.



§ 2 Zweck und Zielsetzung

Der KraftClub Esslingen hat die Aufgabe der Förderung, Pflege und Verbreitung der Sportarten weighted Calisthenics; Kraftdreikampf sowie dessen Einzeldisziplinen; Gewichtheben, Bodybuilding und jegliche andere Kraftsportarten (z.B. Kettelbell-Lifting). Unter Wahrung der parteipolitischen, konfessionellen und ethnischen Neutralität sowie der Wahrung der ethischen Werte im Sport sucht der Verband diesen Zweck zu erreichen durch:

- a) Teilnahme und Unterstützung der Vereinsmitglieder an Wettkämpfen auf Landes-, Bundes- und falls gegeben internationaler Ebene,
- b) Stellen eines Vereinsheims, welches zur Ausübung der oben genannten Sportarten adäquat ausgestattet ist,
- c) Schaffen eines Raumes, in dem Mitglieder interdisziplinär interagieren können,
- d) Schaffen eines Raumes für anstrebende Athleten im Jugendalter.
- e) Interessenvertretung auf kommunaler Ebene.
- f) Durchführung von Schulungen und Lehrgängen für Aktive
- g) Mitteilungen an Presse, Rundfunk, Fernsehen, Digitale Medien und Verbände.

In seinen Aktivitäten folgt der KraftClub Esslingen den olympischen Idealen und Prinzipien und unterstützt die Ideale der Olympischen Bewegung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der KraftClub Esslingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder haben keinen Anteil am Verbandsvermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich; das Vermögen des KraftClubs Esslingen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sportes.

Mittel des KraftClubs Esslingen dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KraftClubs Esslingen. Keine Person darf für eine Tätigkeit oder Aufgabe im KraftClub Esslingen eine unverhältnismäßig hohe Vergütung erhalten.



§ 3a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Satzungsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit gem. Abs. 2 trifft der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den KRAFTCLUB ESSLINGEN gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des KRAFTCLUB ESSLINGEN.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben alle ehrenamtlich Tätigen im KRAFTCLUB ESSLINGEN einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit entstanden sind.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanz- und Gebührenordnung des KRAFTCLUB ESSLINGEN.

§ 4 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

Der KRAFTCLUB ESSLINGEN regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen.

Hierzu gehören insbesondere

- a) die Allgemeine Geschäftsordnung,
- b) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Stronger by CoachPat
- c) die Finanz- und Gebührenordnung,
- d) die Sauberkeits- und Ordentlichkeitsordnung,
- e) ein Anti-Doping Code.

Die Ordnungen und Ihre Änderungen werden mit Ausnahme des Anti-Doping Code (ADC) vom Vorstand beschlossen. Der Anti-Doping Code ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Der Erlass des Anti-Doping Codes, seine Änderungen und *Anpassungen obliegen* dem geschäftsführenden Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Der Anti-Doping Code beruht auf dem World Anti- Doping Code in Deutschland – NADA-Code— und der von der WADA herausgegebenen Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden in den jeweils geltenden Fassungen. *Er* enthält Sanktionen gegen Sportler, Hilfspersonen und Betreuer bei Verstößen gegen den Anti-Doping Code und Einzelheiten über die

Befugnis zu ihrer Verhängung. In ihm *ist festgelegt*, dass zur endgültigen Entscheidung über Rechtsbehelfe, einschließlich einstweiligen Rechtsschutzes, ein Schiedsgericht berufen wird, das unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entscheidet. Für alle anderen nicht in dem Anti-Doping Code geregelten Verstöße gilt die Rechts- und Strafordnung. Die Ordnungen des KRAFTCLUB ESSLINGEN sind für Organe des KRAFTCLUB ESSLINGEN und deren Mitglieder verbindlich.



§ 5 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der KRAFTCLUB ESSLINGEN kann die Mitgliedschaft in anderen Sportverbänden auf nationaler und internationaler Ebene erwerben und sich insoweit deren Satzungen unterwerfen, als diese nicht im Widerspruch zur eigenen Satzung stehen.

§ 6 Amateurbestimmungen

Der KRAFTCLUB ESSLINGEN bekennt sich zum Grundsatz des Amateursportes. Der KRAFTCLUB ESSLINGEN bekennt sich ferner zur uneingeschränkten und aktiven Dopingbekämpfung. Er setzt sich aktiv für den Kinderschutz und die Prävention von jeglicher Gewalt ein, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

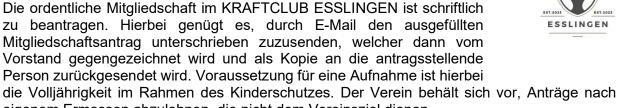
§ 8 Zugang

Nur Mitglieder des KRAFTCLUB ESSLINGEN e.V. haben Zugang zu den Räumlichkeiten. Ausnahmen gibt es hierbei nur bei Veranstaltungen.

§ 9 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Personen, welche grundsätzlich aktiv am Vereinsleben beteiligt sind und haben in der Mitgliederversammlung das Anwesenheitsrecht, Stimmrecht und Rederecht. Sie haben ihre Mitgliedschaft erworben. Die Vergütung an den KRAFTCLUB ESSLINGEN erfolgt je nach Wettkampfinteresse.

§ 10 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft





eigenem Ermessen abzulehnen, die nicht dem Vereinsziel dienen.

Falls eine Person unter 18 die Mitgliedschaft anstrebt, so kann sie dies nur unter folgenden Voraussetzungen tun:

- a) Die Eltern geben vor Ort eine schriftliche Einwilligung ab,
- b) Die Person darf die ersten 10 Trainingseinheiten nicht ohne Aufsicht eines volljährigen Vorstandsmitgliedes trainieren, um den Fitnessstatus der Person einzusehen,

Es können Ausnahmen durch den Vorstand beschlossen werden zu obigen Regelungen, wenn:

- a) Die Person Mitglied eines Vereins ist, welches in Kooperation mit dem KRAFTCLUB ESSLINGEN steht.
- b) Die Person Teilnehmer*in ist in einem Wettkampf oder einer Veranstaltung des Vereins.

§ 11 Tagesmitglieder

Tagesmitglieder kennzeichnen sich durch das am jeweiligen Tag einmalige Eintreten in den Verein, um dessen Räumlichkeiten zu nutzen. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch am Ende des Tages. Die Vergütung dieser Mitgliedschaft erfolgt an den Verein gemäß der Finanz- und Gebührenordnung.



§ 12 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes können vom Vorstand Personen, die sich um den Kraftsport besonders verdient gemacht haben oder dem Verein durch ihre herausragende Unterstützung besondere Dienste geleistet haben oder leisten, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Ehrenpräsident hat Sitz im Vorstand. Die Vergütung des Vereins ist durch den Ehrenstatus ermäßigt.

§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den KRAFTCLUB ESSLINGEN zu richten. Dies kann per Brief oder E-Mail an die KRAFTCLUB ESSLINGEN Geschäftsstelle erfolgen. Die Abgabe einer Austrittserklärung ist nur zum Ersten des Monats unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen möglich.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom geschäftsführenden Vorstand verfügt werden oder eines Vorstandsmitgliedes. Der Ausschluss ist zulässig

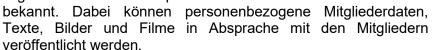
- a) wegen Handlungen, die gegen den KRAFTCLUB ESSLINGEN, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen gerichtet sind und im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen,
- b) wegen eines groben Verstoßes gegen die Satzung des KRAFTCLUB ESSLINGEN oder seiner Ordnungen,
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des KRAFTCLUB ESSLINGEN,
- d) gemäß der Regelung der Sauberkeits- und Ordentlichkeitsordnung,
- e) wegen Beitrags- oder anderer Zahlungsrückstände, die trotz Mahnungen nach 3 Monaten noch nicht beglichen sind.

§ 14 Datenschutz

Zur Wahrnehmung und Erfüllung seines Verbandszwecks ist der KRAFTCLUB ESSLINGEN berechtigt, die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder zentral zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten.

Dies kann auch über Internet erfolgen. Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und des Gesetzes die Nutzung von Telediensten behandelt. Eine Weitergabe personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsgemäßen Zweckbestimmung erfolgt nicht. Sofern der KRAFTCLUB ESSLINGEN verpflichtet ist, an die in § 5 genannten Organisationen personenbezogene oder medizinische Daten zu übermitteln, erfolgt eine Weitergabe nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang. Aufgrund des technischen Fortschritts und des ständigen Wandels der die Informationsverarbeitung betreffenden Gesetze und Verordnungen kann der geschäftsführende Vorstand Ausführungsregelungen zu dieser Datenschutzerklärung beschließen.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Verbandslebens, insbesondere die Durchführungen von Veranstaltungen und Ergebnisse von Wettkämpfen öffentlich



Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich Einwände gegen eine solche Veröffentlichung vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied bis auf Widerruf eine weitere Veröffentlichung.



III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 15 Rechte der Mitglieder

Die Mitgliedsverbände sind die Träger des KRAFTCLUB ESSLINGEN. Hieraus ergibt sich das Recht,

- a) die gemeinsamen Interessen durch den KRAFTCLUB ESSLINGEN vertreten zu lassen,
- b) die durch den KRAFTCLUB ESSLINGEN geschaffenen Einrichtungen unter gemeinsam festgelegten Bedingungen zu benutzen,
- c) den Einsatz der verfügbaren Mittel zum Wohle aller zu verlangen,
- d) durch ihre Vertreter an den Beratungen des Vorstands teilzunehmen

§ 16 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des KRAFTCLUB ESSLINGEN zu beachten.
- b) Die Regeln des Vereinsheimes zu beachten (s. Sauberkeits- und Ordentlichkeitsordnung),
- c) ihren Verpflichtungen gegenüber dem KRAFTCLUB ESSLINGEN, insbesondere Zahlungsverpflichtungen, fristgerecht nachzukommen.

IV. Haushalt und Finanzen

§ 17 Der Haushalt des KRAFTCLUB ESSLINGEN

Der Vorstand ist verpflichtet, für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich für Zwecke des Sports zu verwenden. Die Ausgaben müssen sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten.

Näheres bestimmt die Finanz- und Gebührenordnung. Für jedes Geschäftsjahr ist über

Einnahmen und Ausgaben abzurechnen. Die Kassenprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und dem Vorstand zu berichten. Näheres regelt die Finanz- und Gebührenordnung. Der Vorstand, sowie jedes Mitglied, ist in keinem Falle mit privatem Vermögen haftbar oder haftbar zu machen.



§ 18 Mittel zur Erreichung der satzungsgemäßen Aufgaben

Die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Gelder werden aufgebracht durch



- a) Mitgliedsbeiträge Mitglieder,
- b) Erträge aus Veranstaltungen,
- c) Veranstaltungsgebühren,
- d) Spenden,
- e) Ordnungsgebühren,
- f) sonstige Einnahmen.

§ 19 Mitgliedsbeiträge

Der KRAFTCLUB ESSLINGEN erhebt von seinen Mitgliedern einen monatlichen Mitgliedsbeitrag.

Näheres regelt die Finanz- und Gebührenordnung. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt der KRAFTCLUB ESSLINGEN-Vorstand fest.

§ 20 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird durch zwei Kassenprüfer vorgenommen, die nicht dem Vorstand angehören.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Näheres regelt die Finanz- und Gebührenordnung.

V. Organe des KRAFTCLUB ESSLINGEN

§ 21 Organe des KRAFTCLUB ESSLINGEN sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

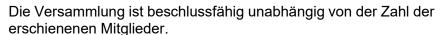
§ 22 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des KRAFTCLUB ESSLINGEN. Sie legt die Richtlinien der Verbandsarbeit fest und entscheidet über alle Fragen, soweit nicht durch die Satzung andere Organe zur Entscheidung berufen sind. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Stimmberechtigt sind alle natürlichen, juristischen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:

- 1) Bericht des Präsidenten (geschäftsführender Vorstand)
- 2) Kassenbericht
- 3) Bericht der Kassenprüfer
- 4) Vorlage eines Haushaltsplanes für das folgende Kalenderjahr

- 5) Entlastung des Vorstandes
- 6) Neuwahl des Vorstandes
- 7) Wahl der Kassenprüfer
- 8) Behandlung von Anträgen



Anträge können vom Vorstand und den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle des KRAFTCLUB ESSLINGEN eingereicht sein.

In der Mitgliederversammlung gestellte mündliche Anträge können nur zugelassen werden, wenn diese von 2/3 der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst.

Auf Wunsch eines Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen das von dem Protokollführer und dem Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten zu unterzeichnen ist.

Dieses Protokoll ist im Mitgliederbereich der Internetseite www.kraftclub-esslingen.de zu veröffentlichen.

Die Mitgliederversammlung tagt einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr des Kalenderjahres.

Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 4 Wochen. Die Mitglieder werden schriftlich per E-Mail zur Mitgliederversammlung eingeladen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten oder einem seiner Vertreter.

§ 23 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den geschäftsführenden Vorstand oder den Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des KRAFTCLUB ESSLINGEN verlangt. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder diesen Antrag schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe stellt.

Die Einberufungsfrist entspricht der der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 6 Wochen nach Einreichen des Antrages stattfinden.

§ 24 Vorstand

Der Vorstand besteht derzeit aus:

dem Präsidenten

dem Vizepräsidenten Finanzen und Verwaltung, Vertreter des Präsidenten dem Vizepräsidenten Sport, Vertreter des Präsidenten

Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.



Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Ein Vorstandsmitglied kann höchstens zwei Vorstandsämter in seiner Person vereinigen. Dabei hat er nur eine Stimme. Scheidet während einer Wahlperiode ein Mitglied des Vorstands aus, so kann das Amt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands kommissarisch bis zur nächsten Neuwahl besetzt werden.



Der Vorstand im Sinne § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der Präsident und der Vizepräsident Finanzen und Verwaltung und Vizepräsident Spaß.

Jedes der drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands ist alleinvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand regelt die laufenden Geschäfte des KRAFTCLUB ESSLINGEN. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, er sorgt für die Einhaltung der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder ergeben sich aus der Geschäftsordnung für den Vorstand.

Alle Vorstandsmitglieder haben innerhalb des Vorstands jeweils eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete Ausschüsse berufen und gemäß § 30 BGB für gewisse Geschäfte besondere Vertreter einsetzen.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 25 Frauenquote

Der KRAFTCLUB ESSLINGEN hat keine Frauenquote betreffend des Vorstands oder ähnlichem aufgrund der Diversität der Mitglieder.

VI. Weitere Bestimmungen

§ 26 Ehrungen

Der Vorstand kann für besondere sportliche Leistungen aktiver Sportler auf nationaler und internationaler Ebene Ehrungen vornehmen. Ebenso können sonstige Personen wegen langjähriger Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um den Kraftdreikampf geehrt werden. Die Ehrungen können auf Vorschlag eines Landesverbandes oder des Vorstandes erfolgen.



§ 27 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des Vorstandes vertretenen Stimmberechtigten und als gültig abgegebenen Stimmen.

Als abgegebene gültige Stimmen zählen nur die "JA" – und "NEIN" – Stimmen. Enthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei der Berechnung der jeweils erforderlichen Mehrheit außer Betracht.

§ 28 Auflösung des KraftClubs Esslingen

Die Auflösung des KRAFTCLUB ESSLINGEN ist nur durch Beschluss eines Vorstands möglich. Ein entsprechender Antrag ist mit schriftlicher Begründung an den Vorstand einzureichen, der ihn nach Behandlung auf die Tagesordnung des nächsten Vorstandstreffen setzt.

Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmberechtigten des Vorstands erforderlich.

Im Falle einer Auflösung des KRAFTCLUB ESSLINGEN oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist sein zu diesem Zeitpunkt, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, vorhandenes Vermögen ausschließlich und unmitelbar an eine steuerbegünstigte Körperschaft der Förderung des Sports zur Verfügung zu stellen mit der Zweckbestimmung, diese Vermögen im Sinne der Satzung gemeinnützig zur Förderung des Sports zu verwenden.

§ 29 Haftungsausschluss

Der KRAFTCLUB ESSLINGEN haftet in keinster Weise und in keinem Fall für seine Mitglieder während des Trainings. Für weitere Details, siehe AGB Stronger by CoachPat.

Des Weiteren kann und ist kein Mitglied haftbar mit seinem Privatvermögen, außer bei fahrlässigen Schäden. Für weitere Details siehe Finanz- und Gebührenordnung.

§ 30 Schlussbestimmungen

In allen in der Satzung und den Ordnungen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand *nach Maßgabe* der Satzung *und* unter Beachtung der geltenden bürgerlichrechtlichen Gesetze.

§ 31 Inkrafttreten

Die Satzung wurde beim Gründungsmitgliedschaftstreffen des KRAFTCLUB ESSLINGEN am 10. September in Esslingen am Neckar beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Unterschrieben von...

Zu- und Vorname (in Druckbuchstaben)	Datum	Unterschrift
1) Löffler, Adrian	10.08.23	D. 17
2) Rouek, Sebastian	18.05, 499710.0	23.3 S.Raf
3) Weiland, Erik	10.9.23	9
4) Michel, Patrich	10,9.23	
5) Efremidis, Saudra	10,9.23	Schemidis
6) Kalogeris, Alexandro	10.8.23	A
7) Hoch, Silvia	10.09.23	fer fan